

## **1 Lieferung**

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber wird dem AN im Auftaktgespräch nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 entfällt
- 1.7 entfällt

## **2 Leistungsort / Verwendungsstelle**

Baustellenzufahrt Stadtforum  
Waisenhausstraße 14  
01067 Dresden

## **3 Leistungstermine**

- 3.1 Montagefreiheit entfällt
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung siehe Punkt 1.1 Liefertermin
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware mit Anlieferung
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt
- 3.6 Übergabe/Abnahme nach erfolgter Lieferung
- 3.7 Leistungszeitraum von 06.12.2024 bis 31.03.2025
- 3.8 Vertragslaufzeit entfällt
- 3.9 Probezeit entfällt

## **4 Übergabe / Abnahme (§ 13)**

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

## 5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) siehe Pkt. 5.1

in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb-IT-Dienstleistungen Dresden

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

ausschließl. per E-Mail an: rechnung-ebit@dresden.de

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

## 6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

## 7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

## 8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung

bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme.

Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen.

Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

## 9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen. Die Regelungen zur Vertragsstrafe werden nicht hier angeführt, sondern sind im beigefügten EVB-IT Vertrag enthalten.

Weiterhin ist die "Anlage 1 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen" zu beachten.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----